

| Anlage 2 | |
|---|--|
| Entgeltregelung Stand 2005 | Neue Entgeltregelung ab 08/17 |
| <p>1.) Elternbeiträge Für die Nutzung einer Kindertagesstätteneinrichtung wird ein Beitrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben, das gemäß einer vom Rat der Landeshauptstadt Hannover aufgestellten Beitragsstaffel festgesetzt wird (Elternbeitrag). Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Ihre Höhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.</p> | <p>§ 1 Entgeltspflicht</p> <p>(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover ist bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern/ Elternteile ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Der Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die Höhe des Betreuungsentgelts richten sich nach den folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Sieht die vertraglich vereinbarte Betreuungsform die Versorgung mit einem Mittagessen vor, ist zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Essengeld zu zahlen (s. § 10).</p> <p>(3) Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes und des Essengeldes besteht während Abwesenheitszeiten des Kindes und bei Schließzeiten der Einrichtung fort.</p> |
| <p>Vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wird der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht oder welcher infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG erfolgt, ist von der Zahlung von Entgelten mit Ausnahme des Essengeldes (Ziff. 15) freigestellt.</p> | <p>(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (NKitaG) kein Betreuungsentgelt zu zahlen für den Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht, oder bei Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG.</p> |
| <p>2.) Ermittlung der Beitragshöhe Die Höhe des Elternbeitrages ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des - Einkommens (Ziff. 3) und - der Einkommensgrenze (Ziff. 4) erforderlich. Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag des Einkommens ist Grundlage für die Einstufung in die Beitragstabelle. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeshauptstadt Hannover zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichtet. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich. Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, ist jeweils der Höchstbeitrag für die jeweilige Betreuungsform zu zahlen.</p> | <p>§ 2 Höhe des Betreuungsentgelts</p> <p>(1) Sofern der Entgeltspflichtige sich nicht durch schriftliche, für die Zukunft widerrufliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages der jeweiligen Betreuungsform verpflichtet hat, ist die Höhe des monatlichen Betreuungsentgelts abhängig von der Betreuungsform, dem monatlichen Einkommen (s. § 4) des Entgeltpflichtigen und des betreuten Kindes über der Einkommensgrenze (s. § 5) und ergibt sich aus Anlage 1 dieser Regelung.</p> <p>(2) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, ist jeweils von der Einrichtung bzw. der Pflegeperson das höchste für die jeweilige Betreuungsform zu zahlende Betreuungsentgelt zu entrichten.</p> <p>(3) Übernimmt die Agentur für Arbeit gem. § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Entgeltpflichtigen, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zum jeweiligen höchsten Entgelt der gewählten Betreuungsform als Betreuungsentgelt zu leisten.</p> <p>(4) Werden Kinder des Entgeltpflichtigen gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen oder in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, ist für das älteste Kind das volle Betreuungsentgelt, das Zweitälteste das halbe Betreuungsentgelt</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>und alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen.</p> <p>(5) Über die Höhe des Betreuungsentgelts erhält der Entgeltpflichtige eine schriftliche Mitteilung. Einwände gegen die Berechnung können binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich erhoben werden. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs wird durch die Prüfung der Einwände nicht hinausgeschoben.</p> |
| <p>3.) Einkommen</p> <p>(1) Zum Einkommen im Sinne der Entgeltregelung gehören alle Einnahmen der Beitragspflichtigen und des Kindes, das die Einrichtung besucht, in Geld oder Geldeswert einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz .</p> <p>(2) Von den Einnahmen sind abzusetzen:</p> <p>a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,</p> <p>b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,</p> <p>c) Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,</p> <p>d) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, sind bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für jeden Bezieher von Einkünften Werbungskosten in Höhe von 920 Euro im Jahr pauschal abzusetzen,</p> <p>e) die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushalts, die gegenüber Beitragspflichtigen unterhaltsberechtig sind,</p> <p>f) die nachgewiesenen Aufwendungen bei Behinderung eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtig ist. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GdB von 25 bis 54 % : 570 € - GdB von 55 bis 84 % : 1.060 € - GdB von mehr als 85 % : 1.420 € <p>Für Blinde und Behinderte, die ständig hilfsbedürftig sind, wird statt obiger Beträge ein Pauschalbetrag in Höhe von 3.700 € berücksichtigt.</p> <p>g) Die nachgewiesenen Aufwendungen für Krankheitskosten eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtig ist, soweit sie im Jahr den Betrag von 920 € überstiegen haben und nicht erstattet wurden oder werden.</p> <p>(3) Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Verordnung zu § 82 SGB XII in der derzeit gültigen Fassung, die mit Ausnahme ihres § 4 Abs. 5 ergänzend zur Regelung von Einzelheiten Vertragsbestandteil ist.</p> | <p>§ 3 Einkommen</p> <p>(1) Das Einkommen im Sinne dieser Entgeltregelung entspricht dem Einkommen gem. § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), des Kinderzuschlags nach § 6 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes, von nach Zweck und Inhalt bestimmten Leistungen, der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes und der Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungs-zuschlag) gem. § 14 b Bundesausbildungsförderungsgesetz.</p> <p>(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern, 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, und soweit die Gesamtsumme aller Beiträge 3 % des Nettoeinkommens nicht übersteigt, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommenssteuergesetz (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, 4. der Pauschalbetrag gem. § 9a EStG für Werbungskosten 5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). 6. Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb des Haushalts des Entgeltpflichtigen, sofern diese dem Entgeltpflichtigen gegenüber unterhaltsberechtig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind und die Zahlungen nachweislich regelmäßig erfolgen. 7. im Falle der Behinderung des Entgeltpflichtigen oder einer Person, der er unterhaltsverpflichtet ist, ein nach dem Grad der Behinderung gestaffelter Behinderten-Pauschalbetrag: <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Grad der Behinderung von 25 bis 54 %: 570 € jährlich, - bei einem Grad der Behinderung von 55 bis 84 %: 1.060 € jährlich, - bei einem Grad der Behinderung von mehr als 85 %: 1.420 € jährlich. <p>Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschalbetrag auf 3.700 Euro.</p> <p>8. Bei der Berechnung von Selbständigen sowie Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,</p> |

| | |
|--|--|
| | Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung wird Bezug genommen auf die Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung. |
| 4) Grundsätzlich wird das Einkommen des vor Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt (Berechnungszeitraum). 3 (5) Auf Antrag der Beitragspflichtigen werden jedoch die Einkommensverhältnisse des laufenden Jahres berücksichtigt und nach den Erwartungen hochgerechnet, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sich bei Zugrundelegung dieses Zeitraumes eine andere Beitragsbemessung ergäbe. | (3) Bei erstmaliger Berechnung des Betreuungsentgelts ist das monatliche Einkommen im Sinne dieser Regelung das in dem Kalenderjahr vor Betreuungsbeginn durchschnittlich erzielte nachweisbare Monatseinkommen; es sei denn, der Entgeltpflichtige legt glaubhaft dar, dass sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Vorjahr verschlechtert haben. In diesem Fall ist das voraussichtlich im aktuellen Kalenderjahr durchschnittlich zu erzielende Monatseinkommen maßgeblich. (4) Das voraussichtlich im aktuellen Kalenderjahr durchschnittlich zu erzielende Monatseinkommen ist auch dann maßgeblich, wenn absehbar ist, dass sich aufgrund des im Jahr nach Betreuungsbeginn zu erwartenden Einkommens ein höheres Betreuungsentgelt ergeben würde sowie bei Neuberechnung aufgrund veränderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse gem. § 8 oder § 9. |
| (6) Im weiteren Berechnungsverfahren wird von Monatsbeträgen ausgegangen. Das monatliche Einkommen ist ein Zwölftel des nach Ziffer 3 ermittelten Jahreseinkommens | |
| 4.) Einkommensgrenze (1) Die monatliche Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus a) einem Grundbetrag von 83 % für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes § 85 Abs. 1 SGB XII, b) Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v. H. des Eckregelsatzes, 1) für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und 2) für jede im Haushalt lebende Person die von den Beitragspflichtigen überwiegend unterhalten werden muss. c) der höchsten Unterkunftpauschale für die unter a) und b) genannten Personen analog § 8 des Wohngeldgesetzes, wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe IV anzunehmen ist. (2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die am 01. Juli des Berechnungszeitraumes gültig | § 4 Einkommensgrenze (1) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus 1. einem Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, 2. einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des Höchstbetrages der für Hannover geltenden Mietenstufe gem. § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und 3. einem Familienzuschlag in Höhe eines auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII für das betreute Kind, für jeden entgeltpflichtigen Elternteil und für jede weitere Person, die vom Entgeltpflichtigen überwiegend unterhalten worden ist oder wird. (2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze gem. Absatz 1 sind die Bestimmungen des SGB XII und des WoGG in der am 01. Januar des Berechnungszeitraumes gültigen Fassung maßgeblich. |
| 3) Die gem. Ziffer 4 Abs. 1 und 2 zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Entgeltregelung. | |
| 5.) Einkommensstufen Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag vom Einkommen bestimmt die Stufe in der Elternbeitragstabelle. Einkommen Zuordnung zu Stufe unter Einkommensgrenze 0 00,01 € bis 51,00 € über Einkommensgrenze Stufe 1 51,01 € bis 102,00€ über Einkommensgrenze Stufe 2 102,01 € bis 153,00 € über Einkommensgrenze Stufe 3 153,01 € bis 205,00 € über Einkommensgrenze Stufe 4 205,01 € bis 307,00 € über Einkommensgrenze Stufe 5 | |

| | |
|--|--|
| <p>307,01 € bis 409,00 € über Einkommensgrenze Stufe 6 409,01 € bis 511,00 € über Einkommensgrenze Stufe 7 511,01 € bis 614,00 € über Einkommensgrenze Stufe 8 614,01 € und mehr über Einkommensgrenze Stufe 9 Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle.</p> | |
| <p>Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen besuchen, gewährt die Landeshauptstadt Hannover eine Geschwisterermäßigung: für das lebensälteste dieser Kinder wird der volle Beitrag erhoben, für das nächstältere der halbe Beitrag und für alle jüngeren kein Beitrag. Ist das lebensälteste Kind gemäß Ziffer 1 Abs. 2 von der Beitragspflicht freigestellt oder aufgrund von Behinderung beitragsfrei, wird für das nächstältere Kind der halbe Beitrag und für alle jüngeren Kinder kein Beitrag erhoben. Ist das zweitälteste Kind gem. Ziff. 1 Abs. 2 von der Beitragspflicht freigestellt oder aufgrund von Behinderung beitragsfrei, wird für das nächstältere Kind kein Beitrag erhoben.</p> | |
| <p>6.)Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten (1) Die Beitragspflichtigen, die einen geringeren als den Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform beantragen, haben mit dem Antrag auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsdruck innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung des Vordrucks Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenze bedeutsamen Verhältnisse zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere: a) Einkommensteuerbescheide b) Die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen enthalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen. c) Steuerkarte, Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen im Sinne von Ziffer 3 nachzuweisen.</p> | <p>§ 5 Auskunfts- und Nachweispflicht</p> <p>(1) Liegt kein Fall der freiwilligen Zahlung des Höchstbetrages im Sinne des § 2 Abs. 1 1. Halbsatz vor, muss der Entgeltpflichtige innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Betreuungsvertrages mit dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrags“ Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben und diese durch geeignete Unterlagen nachweisen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise der Einkommenssteuerbescheid, die Einkommenssteuererklärung, die Lohnsteuerkarte, Leistungsbescheide, Gehaltsabrechnungen oder Kontoauszüge.</p> <p>(2) Kommt der Entgeltpflichtige seiner Auskunfts- oder Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, kann die Landeshauptstadt Hannover bis zur Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht ein Betreuungsentgelt nach der höchsten Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungsform fordern; es sei denn, der Entgeltpflichtige kann unverschuldet noch keine Nachweise über das maßgebliche Einkommen vorlegen. In diesem Fall kann das Betreuungsentgelt vorläufig bis zur Erfüllung der Nachweispflicht nach dem durchschnittlichen, nachweislichen Monatseinkommen eines früheren Kalenderjahres berechnet werden. In beiden Fällen erfolgt nach Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht rückwirkend die endgültige Berechnung auf der Grundlage des Einkommens gem. § 2. Überzahltes Entgelt wird verrechnet.</p> |
| <p>Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Elternbeiträge nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen.</p> | |
| <p>Können die Beitragspflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach 1 a) - c) für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können.</p> | |
| <p>7.)Festsetzung Die Festsetzung dieses Entgeltes erfolgt durch eine gesonderte schriftliche Mitteilung und gilt längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Sie gilt als vereinbart, wenn nicht vom Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen wird. Die Landeshauptstadt Hannover ist verpflichtet, die Beitragspflichtigen</p> | |

| | |
|--|--|
| <p>in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben eines schriftlichen Widerspruchs als Zustimmung gilt. Bei Gegenvorstellungen hinsichtlich der Richtigkeit der Beitragsfestsetzung erfolgt eine nochmalige Prüfung. Die Prüfung beeinflusst nicht den Beginn der Beitragspflicht oder einen Erhöhungszeitpunkt. Bis zum Ergebnis der Nachprüfung wird der zunächst festgestellte Beitrag als vorläufiger Beitrag geschuldet.</p> | |
| <p>8.) Vorläufige Entgeltfestsetzung, Abschläge, Rückwirkung (1) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. (2) Das Entgelt wird auch dann nur vorläufig festgesetzt, wenn die Beitragspflichtigen Unterlagen nur für einen zurückliegenden Berechnungszeitraum vorweisen können, jedoch eine nachhaltige Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse behaupten, ohne dies bereits durch Unterlagen belegen zu können.</p> | |
| <p>(3) Ist das Entgelt bei Betreuungsbeginn noch nicht schriftlich festgesetzt, erfolgt die Festsetzung sobald wie möglich.</p> | |
| <p>(4) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die schriftliche Entgeltfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt werden wird, kann die Landeshauptstadt Hannover Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetztes Entgelt auf Grund einer Vorausschätzung verlangen.</p> | |
| <p>(5) Nach vorläufiger Festsetzung des Entgeltes erfolgt die maßgebliche Festsetzung sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. In diesen Fällen und bei ausstehender Entgeltfestsetzung zu Betreuungsbeginn erfolgt die Entgeltfestsetzung jeweils rückwirkend.</p> | |
| <p>Dies geschieht jedoch nicht für die nach Ziffer 8 Abs. 1 vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzten Entgelte, wenn die Festsetzungshindernisse nicht innerhalb von 3 Monaten nach Festsetzung beseitigt werden, es sei denn, aus nachvollziehbaren wichtigen Gründen waren die Beitragspflichtigen nicht in der Lage, den Termin einzuhalten.</p> | |
| <p>(6) Die Abschlagszahlungen, höchstens jedoch in Höhe des festgesetzten Entgeltes, bleiben auch dann geschuldet, wenn nach Widerspruch schon gegen die erste Entgeltfestsetzung das Vertragsverhältnis beendet wird</p> | |
| <p>9.) Zahlungsfrist, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen (1) Entgelt oder vorläufiges Entgelt sind ab Betreuungsbeginn monatlich im voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu überweisen.</p> | <p>§ 6 Fälligkeit des Entgelts Das Betreuungsentgelt ist zum 5. eines jeden Monats fällig; auch das vorläufig berechnete.</p> |
| <p>Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien.</p> | |
| <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächstfälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächstfälligen Monatsbeitrag zu erfüllen.</p> | |
| <p>Ist ein Betrag von mehr als einem Monatsbeitrag nachzuentrichten, kann der</p> | |

| | |
|---|--|
| <p>Nachzahlungsbetrag in drei gleichen Raten auf die nächsten drei Fälligkeitstermine verteilt werden. Andere Ratenzahlungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.</p> | |
| <p>10.) Veränderung des Elternbeitrages / Anzeigepflichten (1) Ändern sich die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse, können beide Partner des Betreuungsvertrages eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternbeitrages verlangen. (2) Der Landeshauptstadt Hannover sind vom Beitragspflichtigen zwecks Prüfung der Auswirkungen auf die Beitragshöhe ohne Aufforderung anzuzeigen: - die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen, - die Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen, - die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden, - der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen, - das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil, - Rentenbezüge. (3) Eine Neufestsetzung erfolgt dann mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. In allen Fällen werden abweichend von Ziffer 3 die zukünftig zu erwartenden und auf ein Jahr hochgerechneten Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt.</p> <p>Erfolgt eine Neufestsetzung auf Grund einer generell in Zeitabständen vorgenommenen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne dass eine Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Elternbeitrag ab dem Ersten des auf den Zugang der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats geschuldet. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beiträge bleiben unverändert.</p> | <p>§ 7 Mitteilungspflichten; Neuberechnung</p> <p>(1) Wesentliche Änderungen in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel - die Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel - die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden, - der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen, - das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil, - Bezug von Rente oder Sozialleistungen wie Wohngeld, etc. - Bezug von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss <p>hat der Entgeltspflichtige der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich mitzuteilen. Andere als vorstehend beispielhaft aufgeführte Änderungen gelten dann als wesentlich, wenn sie zu einem Wechsel in der Entgeltstufe führen könnten.</p> <p>(2) Ergibt die Überprüfung der Verhältnisse eine Eingruppierung in eine andere Entgeltstufe als bisher, ist das neu berechnete Betreuungsentgelt ab dem Monat, der auf die Veränderung der Verhältnisse erfolgte, geschuldet.</p> <p>§ 8 Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Hannover hat das Recht, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die der Entgeltberechnung zugrunde gelegt wurden, während der Vertragsdauer jederzeit zu überprüfen und den Entgeltpflichtigen zur erneuten Auskunftserteilung und Nachweiserbringung gem. § 7 aufzufordern.</p> <p>(2) Ergibt die Überprüfung der Verhältnisse eine Eingruppierung in eine höhere Entgeltstufe und liegt eine Verletzung der Mitteilungspflicht gem. § 7 vor, ist das Betreuungsentgelt ab dem Monat, der auf die Veränderung der Verhältnisse folgte, geschuldet; anderenfalls ab Neuberechnung.</p> |
| <p>11.) Änderung der Beitragsstaffel Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Kindertageseinrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegt auch die Beitragsstaffel einem Änderungsvorbehalt. Aufgrund einer Änderung der Beitragsstaffel erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages. Eine Änderung der Beitragsstaffel kann nur erfolgen, wenn sich die Tarifverträge im öffentlichen Dienst (BAT) über 2% erhöhen. In diesen Fällen behält sich die Landeshauptstadt Hannover vor, die Elternbeiträge bis maximal 2% anzuheben. Diese Neufestsetzung wirkt zum nächsten Fälligkeitstermin eines Monatsbeitrages nach Zugang der Neufestsetzung oder zu einem in der Neufestsetzung genannten späteren Termin. Macht ein Beitragspflichtiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, weil sich nach der geänderten Beitragsstaffel für das Kind ein erhöhter Elternbeitrag ergibt, wird bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragsstaffel geschuldet.</p> | |
| <p>12.) Änderung der Bemessungskriterien</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nichtehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Landeshauptstadt Hannover, den Elternbeitrag neu festzusetzen. Die Neufestsetzung gilt für den nächsten Fälligkeitstermin nach ihrem Zugang oder für einen in der Neufestsetzung genannten späteren Termin. Ziffer 11 letzter Satz gilt entsprechend.</p> | |
| <p>13.) Zumutbarkeit des Beitrages Nach der Festsetzung des Elternbeitrages besteht die Möglichkeit, im Fachbereich Jugend und Familie eine Überprüfung des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen.</p> | |
| <p>14.) Unverheiratete Eltern (1) Solange ein sorgeberechtigter Elternteil mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist für die Berechnung des Elternbeitrages für gemeinsame Kinder die Summe ihrer Einkommen maßgeblich. (2) Ziffer 8 Abs. 1 (vorläufige Festsetzung des Höchstbeitrages) wird nicht aus dem Grund angewandt, dass der Sorgeberechtigte Elternteil außerstande ist, über das Einkommen des anderen Elternteils Auskunft zu geben und Belege vorzulegen.</p> | |
| <p>15.) Essengeld (1) Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essengeld in Höhe von monatlich 30 Euro erhoben. Das betrifft die Betreuungsarten Kindergarten ganztags, Kindergarten 3/4, Kindergarten halbtags mit Essen, Krippe/Krabbelgruppe und alle Hortangebote. (2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine elternbeitragspflichtige Kindertageseinrichtung im Gebiet der Landeshauptstadt oder der Region Hannover besuchen und die Beitragspflichtigen für das lebensälteste Kind ein gesondertes Essengeld entrichten, entfällt die Erhebung des Essengeldes gemäß Absatz 1 für jedes weitere Kind, das in einer Kindertageseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover betreut wird. (3) Das Essengeld kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen aus schwerwiegenden, in der Person liegenden Gründen – insbesondere aus gesundheitlichen Gründen – unzumutbar ist, und diese nicht nur vorübergehender Natur sind. Die Gründe sind in geeigneter Form (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen. Der Erlass ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.</p> | <p>§ 9 Essengeld</p> <p>(1) Das Essengeld gem. § 1 Abs. 1 beträgt 30 Euro monatlich. § 6 gilt entsprechend.</p> <p>(2) In Fällen des § 2 Abs. 4 ist nur für das älteste Kind ein Essengeld zu zahlen</p> <p>(3) Ein Essengeld ist nicht zu zahlen, wenn ein älteres Kind des Entgeltpflichtigen in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege in der Region Hannover betreut wird und er hierfür ein Essengeld entrichtet.</p> <p>(4) Das Essengeld kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen dem betreuten Kind aus schwerwiegenden, persönlichen Gründen – insbesondere gesundheitlicher Art –, die nicht vorübergehender Natur sind, unzumutbar ist. Die Gründe sind in geeigneter Form (z.B. ärztliches Attest) nachzuweisen.</p> |
| <p>16.) Zweckbestimmte Leistungen Die vom Arbeitsamt bei Umschulungsmaßnahmen etc. an die Eltern gezahlten Kinderbetreuungskosten sind bis zum jeweiligen Höchstbeitrag der gewählten Betreuungsform als Elternbeitrag zu leisten.</p> | |